

5
Instruction

der

Erlauchten Käyserlichen
Tutel Cantzley

Für die in Colonien sich niedergelasse-
nen Einwohner, worinnen gleich bestim-
met wird, in welchen Vergehungen, die Hohe
Obrigkeit, das ist die Tutel Cantzley, und
deren Comptoir zu erkennen, und welche
der innerlichen Gerichtsbarkeit ihrer Vorge-
setzten überlassen sind.



Erste Abtheilung

Von dem Gottes-Dienst und den all- gemeinen Pflichten

§ 1.

Die erste Pflicht, eines jeden Menschen, und besonders eines Chri-
sten ist der Gehorsam gegen die Gesetze seiner Kirchen; daher müssen
alle Einwohner, an dem Sonn- und Festtagen, welche von dem Patern
und Pastoren, in jeden Creisse angezeigt werden sollen, sich in
ihren Bethhäusern versamlen, mit aller Andacht zu dem
Allerhöchsten Schöpffer bethen, und die Lehren ihrer Priester
fleißig anhören, auch solcher niemals versäumen, außer im Falle
einer äussersten, und Gesetzmässigen Noth.

Erklärung, Für eine Gesetzmässige Noth soll gehalten werden.

1) Wenn Jemandel schwer krank, 2) Todesfall der An-
verwandten, oder eine schwere, und tödtliche Krank-
heit derselben, sie mögen zu einer, oder auch zu verschiede-
nen Familien gehören. 3) Feuersbrunst. 4) Eine
beweisliche Vorsicht gegen einen boshafften Anschlag
als Diebstahl, Räubereij. 5) die Niedererkünfft ihrer
Weiber, ferner die Verliehnung einer Sache, deren Auf-
süchung keinem aufschub leidet, so das derzeit Verlust
einem grossen Schaden, oder gänzlichen Untergang nach
sich ziehen kan. Sollte Jemand außer benannten Umständen
von dem Gottesdienste weg bleiben, so mus man solchen drei
erste, und zweijte mahl vermahnen, nachher aber durch
Auflegung einer Geldstraffe, von zehn Copacken zu be-
ssem suchen, versällt einer in diese Geldstraffe, in einem
Jahre drey mahl, ohne das sich ein solches ändert, so
wird überdem, jedes mahl die Geldstraffe verdoppelt, und
er auf einem ganzen tag, in gemeine Arbeit gebraucht,
die Straf gelder aber zur gemeinen Last genommen.

§ 2.

Weil den Patern und Pastoren, zu ihren Unterhalte, zweij Jahr
gerechnet, von zeit der Ankunft der Ausländer, auf ihre Wohnplätze

seyn, so wie es die Schuldigkeit treuer Unterthanen Ihrer Kaiserlichen Majestät erfordert, und der abgelegte Eid verpflichtet, hingegen sind auch die ihrer Aufsicht anvertraute, Ihren Gehorsam, Ehrerbietung, und dankbarkeit schuldig, allen ohne Ausnahme aber, liegt die Verbindlichkeit auf, sich ohne Wiederrede, der Allerhöchsten Gewalt Ihrer Kaiserlichen Majestät, der durch dieselbe Ihren vorgesetzten Obrigkeit, und bis allgemeine Gesetze von höhern Orthe erfolgen, dieser Vorläufig entworfenen, von aller Tutel Censurley genehmigten Instruktion zu unterwerfen, und weil bey allen Vorfällen, wie auch in Ansehung der aus der Grenzläufe zu allerhand Nothwendigkeiten ausgegebenen Geldern, und verabsfolgten verschiedenen Materien vornehmlich die vorgesetzten Reicherschaft zu geben, und für alle ihre untergebene zu verantworten verbunden, so werden als eine Anleitung hierzu die hiernächst folgenden Regeln vorgeschrieben, mit der Erläuterung, welche Vergehung einzig und allein von dem Erkenntnis der Höhern Obrigkeit abhängen, und welche zur aus ein andersetzung, den von der gemeins verordneten, und erwählten Vorgesetzten überlassen werden, und wie weit die Gewalt eines jeden derselben sich erstrecken kan.

Zweite Abtheilung

Von den Pflichten der Patern, und Pastoren

§1.

Die Patern, und Pastoren, sollen nicht allein ihren gemeinen, nach Vor. Schrift der heiligen Schrift, einem Lehrreichen, und zu ihren Seelenheil dienenden Unterricht geben, und die Jugend unterweisen, sondern auch durch ihren Lebenswandel, und Ausführung ein muster der ausübung solcher Lehren seyn.

§2.

Die Predigten sollen kurz, erbaulich, und nach der heiligen Schrift eingerichtet seyn, aller Streitigkeiten, Feindseligkeiten, beleidigende, auf bekannte Personen gerichteten ausdrücken, und harten Redens arten soll man sich durchaus enthalten.

§3.

So wohl der allgemeine, als besondere Unterricht der Jugend, soll auf die leichteste, und verständlichste Art geschehen, auch die Lehre ihrer Religion nach dem Worten Christi, ohne andre Religionen anzugreifen.

getragen, und besonders der Geist der Bruderliebe, und Frömmigkeit als Pflichten eines wahren Christen eingefloßt werden.

§4.

Und weil wegen obenrichteten Umständen, ein geistlicher in den Colonien seiner Kirchspiels beständig herum reisen mus, so soll hiubey die Einrichtung beobachtet werden, das alle Colonien einem gleichen antheil an seinem gleichen antheil an seinem Unterrichte haben möchten; seine Pfarrkirchen der sind hiubey verbunden, von einer Colonie zur andern, nach der Reihe, unentgeltlich die Pferde herzugeben, hingegen kan auch der Geistliche für solche Reisen, von den Colonisten keine besondere Vergeltung, außer dem verordneten Gehalte fordern, wenn sie aber verlangen, das er eigene Pferde halten soll, und zu deren unterhalte das ganze Kirchspiel, außer dem was ihm zu seinem gehalte, und andern Bedürfnissen seitgesetzt, eine Zulage zu thun sich verzeihet, und dieser durch eine unterschrißte nebst zeugnis der Bürgermeister, oder der von der hohen Krone verordneten Officiar bekräftiget, so wird dieser ihnen gestattet.

§5.

Ferner soll man sich eben so sehr bemühen, einem jeden zum fleißige, arbeitssamkeit, und einer ordentlichen aufführung zu ermahnen, jedoch hiubey sich kein andern mittel bedienen, als guten Rath, und geistlichen Ermahnungen; aber, außer dem müssen sich die Geistlichen in gar keine weltliche, und ihren amte nicht zukommende sachen mischen, so wie bisher von einigen geschehen, unter Befürchtung strenger Ahndung von seiten der Obrigkeit, verkehrung ihrer Stelle, oder auch den Umständen nach einer abzugew von der Besoldung, und wenn auch dergleichen seit, von einer geistlichen Sache zu tragen sollte, so kan der Geistliche ohne es dem Comptoir zu melden, und vorhero deren Entschlüsselung zu erwarten vor sich selbst nichts vornehmen.

§6.

Wenn jemand von den Pfarrkindern, dem Geistlichen beleidiget, so soll man er unverzüglich dem Comptoir berichten, erhält er aber von beleidigten Theile vergebung, so fällt die Vorstellung und Strafe weg, gleichermaßen haben auch die eingepfarrten das Recht wegen zu gefügter Beleidigung von seiten ihrer geistlichen, durch die Vorgesetzten beim Comptoir Klagen anzubringen.

§7.

Von dem Verheiratheten, Neugeborenen, und Verstorbenen, sollen mit Aufmerksamkeit der Zeit richtige Verzeichnisse geführt werden.

Zum Begräbnis der Todten sollen besonders von den Wohnplätzen wenigstens zweij hundert Sachen, oder Fabeln entfernte Örtter seyn, daher solche noch diesen Sommer mit geflochtenen zäunen müßen umgeben werden, in den Colonien aber, wo Kirchen sind, sollen die Todten bey denselben begraben werden.

Dritte Abtheilung

Von Peinlichen, und andern Verbrechen So zu ihrer Gerichtbarkeit nicht gehören

Man versteht unter dem Peinlichen Verbrechen eine solche That oder Handlung, die der in Quilant herrschenden Religion zu wieder ist, nemlich. Wenn sich jemand unterstehet, die Lehr Sätze, derselben zu widerlegen, zu lästern, und zu verspotten, in der absicht jemand zur annehmung seiner Religion zu bewegen, wie auch Hochverrath, gegen Ihrer Kaiserlichen Majestät, und Ihrer Majestät Hohen Familie, veruntreuung der Cäse, Raubereyen, Todtschlag, und alle libelthaten, als Mordbrennereij, Siftmischung, und dergleichen gegen das Leben der menschen gerichtete unternehmungen, diejenigen die sich solcher Verbrechen schuldig machen, sollen nebst ihren anhängen, so gleich unter Wache genommen, und in Klotzen oder Eisen an Füßen, durch die Creys Comissarien an das Comptois eingeschickt werden, ohne einige nachsicht bey unaußbleiblicher Straffe der Vorgesetzten, nach dem Teyler Ihrer Kaiserlichen Majestät. Hiernächst werden von ihrer Gerichtbarkeit ausgeschlossen die Verbrechen der Zweyten Classe, als welche daher gar nicht gehören, sondern von dem obern Gerichte abhängen, als Ehrbruch, gewaltsame Wegnehmung der Vermögen ohne ansehen der Versicherungen arthen, und Besitzer derselben, hinterlistiger Diebstahl verschlossener Sachen, wenn gleich von geringen Werth, und unverschlossener so den Werth von zwij Rubel übersteigen; Wenn jemand einem andern schläget aus Provatz, und außer einem Handgemenge, oder auch in einem Handgemenge, wobei man sich eines Sawehrs bedient, eben so wenn solcher die Folge einer angehaltenen Verabredung, oder ein gehung eines Complots ist, die den übrigen vorordneten Befehlhabern, wie auch den bey Ihnen zur Salveguard befindlichen Comands, zugefügte Beleidigungen, besonders aber gegen dieselben verübte Salsathätigkeiten, Verschleppung der sowohl in als außer den Colonien, befindlichen Coms: materialien, auch die den

Directeurs, deren Bevollmächtigten, und den von Ihnen zu verordneten Ämtern verordneten Vorstehern zugefügte Beleidigungen und Grobheiten

Vierte Abtheilung

Von der Wahl der Vorgesetzten, ihrer Gewalt und der Ihnen für ihre Bemühungen ausgesetzte Belohnung

§1.

Zu Vorgesetzten, Vorstehern, Beystehern, und zu denen übrigen Ämtern, sollen nach der mehrheit der Stimmen, Leute eines mittelmäßigen Alters, nemlich zwischen dreysig, und sechtzig Jahren, die der Landwirthschaft kundig, nichtern, unverdächtig, vor das gemeine Beste besorget sind, und auf die man sich genugsam verlassen kan, erwählt werden, bey der Wahl müßen die Stimmen der Reiche nach gegeben werden, ohne Partheilichkeit, und ansehen der Person, auf wem die meisten Stimmen gefallen, dessen Wahl soll durch unterschrifft bestätiget, durch den Creys Comissair ans Comptois zur genehmigung eingeschicket werden, und so bald solche erfolgt, sich jederzeit seinem Befehlen, und den wegen begangenen übertrötungen zu erckanten Straffe, ohne Bezeigung der geringsten ungehorsams, und Widerrede, unterwerffen. Der Erwählte Vorgesetzte soll, so gleich von dem gewesenen alle schriftliche Sachen, die das feiner Verwaltung in der Colonie vorgegangen betreffen, abfordern, und demnach mit zuziehung zwij oder dreij Personnen, welche guthe hauswirthe, einer löblichen aufsührung, und ihm zur Bequihlge erwählt, wie auch seiner Beystehers abrechnung halten, und nach Ausweisung derselben, das erforderliche in seine aufsicht nehmen, als economie gelder, Einnahme, und ausgabe Bücher, das Verzeichniß der Bestrafften, und allerhand öffentlicher Gebäude aller dieser in ein Buch aufzeichnen, nebst Zeugniß der vorigen Vorgesetzten, das dieser ihm wäncklich abgeben, und der neue die Verwaltung angetreten zu dieser absicht soll ein jedes Vorgesetzte ein eigenes Buch führen, worinnen genau bemercket, wer ge Straffet, wie auch alles übrige, was während seiner Verwaltung geschieht, um nach Verfließung jeden Jahres sehen zu können, wer von feiner Gemeine ordentlich, oder unordentlich gewesen, wie einer Werthschaft beschaffen, ob Sie durch neue Verbesserungen erweitert, oder in abnahme

gerathen, und dem zu Folge im Hande zu seyn, den Fleißigen, und ordentlichen Vorgesetzten, zur aufmunterung auch eine besondere Belohnung über die satz gesetzte zu geben, und die Faulen, unordentlichen hingegen nach Verhältnis ihrer Nachlässigkeit zu bestrafen. Die Strafgelder, und andre Oeconomische Summen sollen in eigene vom Comptoir dazu gegebene Schnur Bücher ein getragen werden.

§ 2

In jeder Colonie soll man einen Vorsteher, und zwey Beisitzer erwählen, außr in dem Zahlreichen Colonien, wo drey Beisitzer seyn können; dergestalt daß die Vorsteher ihr Amt ein ganzes Jahr, wenn sie aber einer guten aufführung auch das andre Jahr ihr Amt zu verwalten. Die Beisitzer hingegen sollen alle halbe Jahr abgewechselt werden. Die Vorsteherwahl geschieht im anfang jedes Jahrs, nemlich im Januarius Monathe der ersten Beisitzer ebenfallt im Januarius, und der zweyten im anfang des Februar Monaths, vor ablauf dieser Zeit aber, soll keine eigenmächtige Veränderung, es wäre denn wegen wichtiger Vergehungen statt finden, im falle solcher wichtigen Vergehungen aber, soll um die Absetzung beim Comptoir angehalten werden; denn Niemand außr der Obrigkeit hat die Gewalt, einem schon erwählten Vorgesetzten seines Amtes zu entsetzen, folglich haben auch weder die Colonisten, noch die Directores das Recht einen Vorgesetzten außr eingebrachte Klagen abzusetzen, wenn aber in Betracht der vorgebrachten Klagen, die Absetzung nothwendig ist so hängt solche lediglich von der Gerechtigkeit der Obrigkeit ab; daher muß auch um Absetzung solcher, wegen einer Ursache nicht zwey oder mehr mahl gebethen, und alle dergleichen gesuche unvorzüglich angebracht werden, nach Verfließung einer langen Zeit aber, als zum Exempel Vier Wochen, werden solche Klagen nicht mehr angenommen außr im falle inner halb dieser Frist vorgefallenen un vermeidlichen Hindernissen, die solcher unmöglich gemacht, und bewiesen werden können.

§ 3

Weil die Vorgesetzten die ihren ante mit Fleiß vorstehen, hierzu offte zeit verwendend müssen, welche der Bearbeitung ihres antheils andr bestimmt seyn sollte, mithin wenn sie hiervor so wenig etwas, als die Thnen für ihre Bemühungen nach der Billigkeit zukommende Belohnung nicht erhalten, leicht gänzlich in Ruhestand gerathen können so wird Thnen von der Titul Cänzley folgendes zur Belohnung verordnet, nemlich, wer seinem ante das ganze Jahr ordentlich vorgestanden hat, und seiner Gemeinde von allen richtige Rechnung ablegen wird, dem sollen dreißig Rubel von seiner Schuld abgeschrieben, und künftig ihm diese oder eine andere Belohnung aus den gemeinen Oeconomie Geldern verordnet werden. Wenn er aber durch seinem Fleiß der Gemeinde, einigen Vortheil bringt, wird

der und Thnen anleyet, in Ansehung der neben Gebäuden, ein augenscheinliche Vermehrung zu Wege bringt, und mit den Oeconomie geldern sparsam umgeht, die nachlässigen zur arbeit anhält ihren Zustand verbessert, den Hanff, und Flachs bau ausbreitet, weinberge anleyet, und Frucht bäume pflanzet, die Vieh zucht vermehret, und andre dieser ähnliche Verbesserung anbringt seine untergebene mit anwendung der gehörigen Strenge in guter ordnung erhält, solcher kan auch außr der obengedachte Belohnung auf eine Zulage sich Hoffnung machen, welche jedoch nicht anders statt findet, als mit genehmigung der Titul Cänzley auf die wegen solcher Vorsteher vom Comptoir, bei Endigung jeden Jahrs einzuschickender Vorstellungen. Während der Arbeitszeit sind die Einwohner jeder Colonie verbunden, für ihren Vorgesetzten drey Desjatinen Land, nach der Reiche, und der Anzahl der arbeiter beyderley geschlecht, zu bearbeiten, solche zu bebäuen, wozu der Vorsteher das Bedräude selbst hergeben muß, die Früchte einzusämen, und heimzuführen, femer für denselben drey Stöcke Heu, oder haufen Heu zu mähen, von gewöhnlicher größe nemlich in Umkreiß Sieben, und in der Höhe aber drey Fuhlen oder Sachen, zu dieser arbeit können zur Erleichterung deder, welche in inner wirtschaftl ordentlich sind, die wegen ihrer Vergehungen zur öffentlichen arbeit verurtheilt gebrauchet werden; mehr aber als dieses soll der Vorgesetzte nicht fordern, außr wenn er zu dem Creys Commissair, oder in die Stadt wegen gemeine Angelegenheiten reisen muß, im dem Falle kan er der Reichen nach Pferde fordern; Die Beisitzer hingegen sind hiervon ausgeschloffen welchen monatlich ein Rubel ausgesetzt ist, der von ihren Schulden abgeschrieben wird.

§ 4

Wenn Jemand der Vorgesetzten sich unterthet, von der hohen Cron was überflüssig an Vorhaus, oder Verpflegungs geldern, oder andr der Nahmer solcher, da ganz und gar nicht da sind, zu fordern, oder verheulet etwar, um seines Nutzens Willen, ein solcher Land nach den allgemeinen Bürgerlichen Gesetzen, die Straffe eines der die Cron Casse veruntreuet auf sich

§ 5

Wegen Empfang der Vorhaus, und Verpflegungs gelder soll er allemal nach der Reiche, einige von seinen untergebenen abschicken, die das empfangene genau abgeben, und darjenige was fehlte ohne alle Wiederrede ersetzen müssen, zur überführung werden die Pferde ebenfals nach der Reiche hergegeben.

§ 6

Wenn der Vorgesetzte eine Sache nicht der Wahrheit gemäß schlichtet

und dessen nach ein gebrachter Klage, bey dem Comptoir überwiesen wird, ein solcher soll die zweyfache Straffe der von ihm verurtheilten leiden, wird dem Verurtheilten dadurch ein Schaden verurtheilt, so ist er auch zur Ersetzung desselben verbunden, hingegen haben auch diejenige, die ihre Vorgesetzte fälschlich angeben, von der Obrigkeit die härteste Straffe als Verläumder zu erwarten.

§ 7

Die von der Obrigkeit abgeschickten Briefe soll man gleichfalls der Reihe nach, von einer Colonie zur andern, ohne alle Wiederrede, in der größten Geschwindigkeit abfertigen. Wer hierin ungehorsam ist, der soll zur Straffe auf dreij Tage zur öffentlichen Arbeit verdammt, und zweymahl außer seiner Reihe mit Briefen abgeschickt werden, und dieses deswegen, weil die Übersetzung gedachter Schriften, wegen ihres eigenen Besten geschätzt

§ 8.

Wenn Jemand sich zu verheirathen Vorhaben, so soll man unverzüglich davon dem Comptoir Vorstellung thun, und dem Befehl erwarten, ohne dem aber die Verheirathung nicht zu lassen, handelt ein Vorgesetzter hierwieder, so mus er das erste mahl zweij Rubel Straffe in die Gemeine Casse bezahlen, und nachdem die Straffe leiden, die Ihm von der Obrigkeit auf erlegt wird.

§ 9

Überhaupt sollen die Verbrecher in den Colonien bestraffet werden mit Arbeit, so, das Thun ihr Tagewerk bestimmt wird, entweder zum allgemeinen Nutzen der ganzen Colonie, oder auch manchmahl zum Nutzen der beleidigten Theil, und wie oben gemeldet zur Erleichterung des gemeinen Wesens für die Vorsteher, auch mit Wasser, und Brodt, den Sommer während der Arbeitszeit lediglich mit Feld arbeiten, den Winter hingegen auch mit Gefängnis, nur nicht länger als auf eine Woche ohne die geringste Speise, aber nur zweij Tage, überhaupt der Leibes Beschaffenheit, und Stärke eines Menschen nach, indem einer mehr als der andre, aus halten, und länger ohne Speise seyn kan. Zuletzt und wenn es nicht anders möglich ist, mit Schelleppen nur in ihren eigenen Wohnplätzen, so das der Vorsteher für sich nicht über die Gesetze Zahl Schläge, hingegen dem Werth der ganzen Gemeine nach bis vierzig Schläge zuzubeh vermag, doch mit Einbeschreibung des Verbrechens, und der Stimmen, welcher aber nur in Ansehung der wichtigsten Verbrechen gilt, welche ihrer Gerichtbarkeit überlassen worden.

Erklärung. Denjenigen soll die Straffe vermehret werden

die vielmahl verbrechen begangen, und nachdem sie denen oben vorgeschriebenen Regeln nach, gelinde gestraffet worden, sich nicht gebessert, und von der Urthe sind, das sie für die höhere Obrigkeit, nemlich der Comptoirs, und die herumreisenden Glieder nicht gehören.

§ 10

Die Beysitzer können ohne zuthun der Vorsteher, Niemanden auf irgend einer arth bestraffen, es müsten denn letztere abwesend sind, aber auch in dem Falle mit übereinstimmung aller Beysitzer, die Vorsteher hingegen haben die Gewalt für sich allein arbeiten, und Feld Straffen aufzulegen, die Leibes Straffe aber soll nicht anders als mit Einwilligung der Beysitzer statt haben, kein Vorgesetzter hat das Recht, wegen der ihm zugefügten Beleidigung zu bestraffen, sondern die Beysitzer klagen bey dem Vorgesetzten, und die andern bey dem Comptoir, oder bey den durch reisenden Gliedern derselben.

§ 11.

Obgleich vorgeschrieben ist, was für Straffen, für jede arth von Verbrechen gehören, weil aber die Verbrecher niemals von einerley Wichtigkeit, die Übertreter hingegen nicht von einerley Stande sind, so mus man auch bey solchen Verbrechen, mit der größten Besuchsamkeit, und Vorsicht verfahren, nemlich, wer die Gesetze mit Wissen, und Willen, oder auch aus Eigensinn übertritt, und daraus einiger Uebel, oder dem Gemeinen Wesen, und dem Nächsten ein Schaden entsteht, ein solcher soll mehr, und empfindlicher gestrafft werden, als ein anderer, der etwas nicht aus Vorbedacht sondern aus Faulheit übertritt, und vor dem niemals in Straffe verfallen gewesen, wer aber auch aus Faulheit nur nicht aus Eigensinn fehlet, und dadurch Keinem andern als sich selbst Schaden thut, der soll noch weniger gestrafft werden, nemlich man mus den Zwejten gegen den ersten einen dritten theil Straffe weniger, dem letzten aber gegen dem zwejten die hälffte Straffe auferlegen.

§ 12

Wenn wegen erfolgter Uneinigkeit, zwischen dem Vorgesetzten in Unterstellung solcher Vergehungen, die zu der innern Sicherheit der Colonien gehören Schwärigkeiten entstehen möchten, so sollen solche bey der Versammlung in dem Hauptort der

Creyßer, in gegenwärtk des Creyß-Commissairs, und des Geistlichen entschieden werden, und nach dem einstimrigen Urtheil aller Vorsteher und Beisitzer gedachten Creyß, auch nach kurzer schriftlichen Anzeigung der deutlichen Beweise bestraft werden, denn aufserdem sind die schriftlichen Sachen nicht nöthig. Sind die Urtheile unterschieden so mus man allernachst denen folgen, welche mit den Meinungen des Commissairs, und Geistlichen übereinstimmen, sind sie hingegen auch uneinig, und die übrigen Stimmen sind gleich getheilt. So soll die Appellation nebst einer deutlichen Beschreibung der Umstände ans Comptoir gerichtet werden, bey solchen Untersuchungen werden die Stimmen folgendermaßen abgetheilt, denn Vorsitz haben erstlich die Vorsteher, nach dem folgen die Beisitzer, und nach Ihnen die Gemeine Colonisten. Die Stimmen der Vorsteher sind der Beisitzer ihren, deren zweymahl mehr sind, gleich, und von deren gemeinen Colonisten, werden nur die Vorstellungen angenommen, ihre Stimmen aber in keine Vergleichung mit dem andern gesetzt, sondern es wird nur kurz ins Verzeichniß eingetragen, welche mit Ihnen, und wieviel an der Zahl übereinstimmen. In den Hausgeschäften hingegen, welche den Unehelichen, gegen die Väter und Mütter oder ältesten in der Familie betreffen, haben die Stimmen der gemeinen Colonisten eben die Kraft als der Beisitzer ihre

§ 13

Jeder Tertial sollen von dem Neugeborenen, Verheiratheten, und Verstorbenen ans Comptoir nahmentliche Verzeichnisse, nebst Anzeigung der Jahre eingeschickt werden

§ 14

Jeder Neu Verheiratheter soll zur Vermehrung der Waldungen auf den dazu von der Gemeine besonders auf geackerten Plätzen, Zwanzig Daeme ohne ansehen von welcher Art sie sind pflanzen bringt er dieser auf die von dem Vorgesetzten festgesetzte Zeit nicht in Erfüllung, so mus er außerdem für jeden Baum, in die Gemeine Casse drey Lopecken bezahlen, für ein Neugeborener männlichen Geschlechts pflanzet der Vater Sechs, für eines weiblichen Geschlechts aber vier Daeme, und ist in unterlassung fall eben derselben Strafe unterworfen.

§ 15

Weil alle erthen der Verschwendung den Bauer in armuth Nützen können, so sollen die Vorgesetzten darauf sehen, daß auf den Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Feyerlichkeiten aller

mäßig und ordentlich geschehe, ohne einigen Überfluß, und das auf einer Hochzeit nicht über zehn Gäste sein möchten, auch müssen sie, bis die Lohne von Ihnen bezahlt seyn wird nichts verschenken, wer dawider that, soll zweij Rubel Strafe geben.

§ 16

Es müssen kurze Listen von der Sommer Aussaat, gegen den ersten Junius, und von aus gedroschenen gedräyde, und allerhand arthen eingemaltem Früchten, und Heue, auch ausgefädeten Winter gedräyde, gegen den ersten November ans Comptoir eingeschickt werden, unterlassen dieser die Vorgesetzten, so sollen sie das erste mahl in die Gemeine Casse fünf Rubel Strafe erlegen, geschicht dieser mehrmahl so zieht er sich, die Schärfste Strafe, und die Absetzung von seinem amte zu.

Fünfte Abtheilung

Von der Land-Policeij

§ 1

Jeder Vorsteher soll in seiner Colonie die Anordnung machen, daß die Beisitzer jeder in seinem Quartiere herum gehe, und besichtigung anstelle ob die Häuser und Höffe der Einwohner rein, und ob besonders die Ofen in den Stuben, und Küchen in guttem Stande, und gegen Feuers gefahr sicher, und die Schorsteine gefest werden, auch von seiner Seiten ebenfalls hierauf achtung geben

§ 2

Um mehrerer Sicherheit willen, zu abwendung der Feuersbrünsten, und Diebstähle, können nach allgemeiner übereinstimmung an verschiedenen Örthern der größe der Colonie nach, Tag, und Nachtwächter bestellt werden, es wären nicht übel allemahl Väter und zur führung des Wassers in denselben, ein paar Pferde Wechsellweiß auf den Höffen jederzeit in bereithafft zu haben. In der mitte derselben Colonien die keine Kirchen bekommen, und deren Gemeinen

14
Stoeken zu kauften sich nicht entschließen möchten, soll auf Pfähle ein Eisernes oder hölzernes Drech angehängt werden, damit so bald in einem Hause Feuerbrunst entsethet, oder Däbe einbreit obgedachte Wächter durch anschlagung an die Drecher Lärm mache und die ensachsenen Personen männlichen, bey Feuerbrunsten aber auch Weiblichen Geschlechter unverzüglich an dem orth wo man ihrer benöthiget zu hülfen eilen, in welchen Falle ein jeder wissen mus, was er mitzubringen nöthig hat, nemlich ober mit einem Wasser Gefäß, Bech, oder ander dazu gehörigen kommen soll, deswegen müssen in jeder Colonie besondere dazu verfertigte große Eiserne Hacken, und Sabeln seyn. Leithorn hingegen soll ein jeder in seinem Hause haben, bey denen in solchen Fällen gewöhnlichen Arbeiten sollen die Vorgesetzten achtung geben, daß alle gleichen Fleiß anwenden, und im widrigen Falle die selben zur Arbeit unhalten; über dieses alles sollen alle mahl in jeden Hause besondere Fässer mit Wasser in Bereitschaft gehalten werden, dieselbe Hülffe wird auch allemahl, denen nach tugenden benachbarten Dörfern geleistet, von der hälffte der Einwohner, nach der arbeit zeit, während derselben aber so viel wie die möglichkeit zuläßt.

§ 3
Keiner mus bey Nacht in seinem Hause, oder auf der Straß mit Feuer, und Licht ohne Laterne oder mit angesteckten Pfeiffen gehen, welche dawieder ungehorsam sind, die sollen mit einer Geld Straffe von Fünf Copacken belegt werden. Diejenigen aber die ihre Ofen in Ordnung zu halten zu faul sind, sollen dazu außersit angehalten, und bis alles zu rechte gemacht ist, der altsalt aus der Familie auf Wasser, und Brod gehalten werden und über dem eine Geld Straffe von Zwanzig Copacken in die allgemeine Casse erlegen. Wenn aber der Hauswirth in diesen Hause Feuer entsethet überwiesen werden kan, daß solches durch Vernachlässigung oben angezeigter Vorschriften entstanden, der soll öffentlich in der Haupt Colonie mit Vierzig Schelppen Schläge am Leibe gestraffet.

§ 4
Diejenigen Hauswirth, die angeachtet, der Ihnen von den Vorgesetzten angegebenen Befehle, ihr Haus, und Laan, wie auch die Hülle nicht in Ordnung hatten sollen Zwanzig Copacken Straffe erlegen, und über dem gezwungen seyn, alles unverzüglich unter

15
B
aufsicht eines dazu verordneten Deysfers auszubessern.

§ 5
Man mus Achtung geben, das Niemand, Heu, Holtz, Stroh, und dergleichen leicht Feuer fassende Sachen nahe an seinem Gebäude legen, sondern an abgefonderten orthern, wor hiegegen handelt soll die leicht Feuer fassende Sachen, so gleich zu einem entlegenen Platz abführen, und über dem in die Gemeine Casse, fünfzig Copacken bezahlen. Um darin die Ordnung besser bey zubehalten, sollen die Vorgesetzten, besondere von dem Wohn Platze wenigstens fünfzig Sacken oder Faden entfernte Plätze zur hinlegung der Heues, und Besträcker anweisen, das Stroh holtz aber, soll auf den Garten Plätzen hingelegt werden, Wird von den Commissairs, gliedern der Comptoirs, oder eigen deswegen abgeschickten ein widriges gesehen, so wird der Vorsteher nach der Vorgeschniebenen Artz Doppelt bestraffet.

§ 6
Kurz, jeder Hauswirth soll, sein ganzer haws in der Größen Ordnung halten, und die Vorgesetzten darauf sehen, das Vieh rechte Vieh mus an einem, von dem Wohn Platze, wenigstens auf vier hundert Sacken, oder Faden entfernten beedeckten orth abgeführt, und in tieff gruben eingescharrt werden, so das die Wilden Thiere, und Hunde, es nicht hervor schenken, und dadurch für die Menschen, und ihr Vieh die Luft nicht ansteckend gemacht werden möchte, wer dieses übertritt der soll bey Versammlung der Colonie, auf dem bloßen Leib, mit acht Schelppen Schlägen außr harteite gestraffet werden.

§ 7
Wenn s. wofür Pott bewahren wollen, in einer Colonie eine Pest Seuche entsethet, so soll jeder Vorgesetzte, darbey die größte Vorsicht anwenden, und das angesteckte Vieh an einem besondern, von den übrigen entfernten orth hin stellen, zu welcher Absicht die Einwohner jeder Colonie von dem Wohn Platze, und der Weide entfernen, und abgefonderte Plätze einrichten müssen, mit den benachbarten Gegenden mus alle Gemeinschaft aufgehoben werden, und die Vorgesetzte den Nächsten sowohl ausländischen, als alten Einwohnern davon Nachricht geben, und dem Crego-Commissair einen Bericht

abstatten. Wenn die Colonie wo sich die Vieh Seuche äußert an einem Fluße oder Bache liegt, und niedriger in einer Entfernung von zehn Wersten, oder weniger, an eben diesem Wasser ein anderer Wohnplatz belegen, so muß man damit durch das Wasser tränken die Seuche nicht fortgepflanzt werde, das Kranke Vieh daselbst nicht tränken, sondern das Wasser, auf obgedachte, besonders gemachten Plätzen hintragen, die aus der Ursache nicht weit vom Wasser entlegen seyn müssen, gleichfalls müssen diejenigen die an demselben Wasser, wenn auch in einer größeren Entfernung, als zehn Werste liegen, eben diese Vorsicht gebrauchen. Wenn diese nicht beobachtet wird, so hat der Vorgesetzte von der Obrigkeit, eine Leibes Strafe, und Entsetzung von seinem Amte zu erwarten, und die Gemeine Colonisten sollen wegen ihres ungehorsams, oder Verhinderung ebenfals am Leibe, mit zwölf Scheppen Schlägen gestraft werden. Von dem Verreckten Vieh müssen die Häute unter Befürchtung eben dieser Leibes Strafe nicht abgezogen, sondern mit der Haut eingegraben werden.

§ 8

Niemand soll Wirthshäuser, oder so genannte Parküchen halten, und die Gemeine, soll auch Keinem einen besondern Nutzen davon zu ziehen erlauben, bey öffentlicher Strafe mit Scheppen, weil dieser bis jetzt einigen wenigen vorzüglich erlaubt zu Werke, wie die Erfahrung beweiset, zum Schaden aller andern dienet, auch noch jetzt viele Colonisten, sich auf gedachte Wirthshäuser verlassend, weder Awaß, zu machen, noch Brod zu backen verstehen.

§ 9

Man muß auf das Sorgfältigste darauf sehen, daß Keiner in seinem Hause, liederlichen Weib, und ehanno Personen, eine Zuflucht, oder Hütte. Wenn Jemand sich dessen schuldig macht, so soll man davon mit wahrnehmlicher Anzeige des Wirthes, und der bey ihm einkehrenden, unverzüglich durch den Kreis: Commissair dem Comptoir melden.

§ 10

Wer entlauffene, und Leuthe, ohne Pässe hält, ein solcher unterwirft sich, der verordneten Bezahlung der Strafgelder, an die Eigenthümer der Verlauffenen, und kan über dem sehr leicht, der Wichtigkeit

Sache nach, einer viel härteren Strafe, nach dem Reichs: Gesetzen Ihrer Käyserlichen Majestät sich zu ziehen, nemlich in dem Falle, wenn die Entlauffene schwerer Verbrechen überwiesen sind. Demnach muß derjenige, der einem Knecht miethen will, vorher den Paß dem Vorsteher und daselbe dem Commissairen zeigen, welcher den Paß ein schreiben, bey sich zum Unterpfande behalten muß, und dem nächst die Miethung verstaten kan, was dawider handelt, soll so gleich unter Wache genommen, den Kreis: Commissair davon rapportirt, und der Comptoir Herr, von einem Wohnplatz zum andern, mit abgewechselten Pferden auch an ihm abgerichtet werden; Wenn sich aber findet, daß der Selbe kein Verlauffener ist, so muß man nachdem, das vorhergehende beobachtet worden, zwar denjenigen, der ihn argenommen, aus der Wache entlassen, jedoch über sein ungehorsam, mit einem Rüssel belegen, aus den nächsten Wohnplätzen aber, kan man Knechte, die mit schriftlichen Zeugnissen von ihren Stawthen versehen, ohne gedruckte Pässe zu verlangen, jedoch mit Wissen des Kreis: Commissairs annehmen.

§ 11

Diejenigen können nur Knechte miethen, die wegen Schwäche ihrer Familie, oder wegen Krankheit ihr Land selber zu bearbeiten, nicht im Stande sind, hierzu eigenes Vermögen haben, ohne die Hülfe von der Casse zu ihrer Einrichtung gegebener Gelder anzunehmen, andern aber muß die Gemeine Hülfe leisten, und durch aus nicht zu lassen, daß sie Knechte miethen, bey bestraffung der Vorgesetzten, um einem Rüssel.

§ 12

Jeder Vorgesetzte soll die Wege, und Brücken, in den zu seiner Colonie gehörigen Districte, durch seine Gemeine, in guten Stande zu halten sich alle mögliche Mühe geben, und die ungehorsamen für jedes mahliges Ausen bleiben, um fünf Copacken, wegen Faulheit aber, mit auflegung einer Arbeit bestraffen. Die Aufsicht über die Verurtheilten, und ihrer Bewahrung soll nach der Reihe, und nach der Anzahl der Köpfe geschehen, oder durch besondere, von der Gemeine dazu verordneten Leuthe, sowie oben in dem zweyten Punkt von den Wachen erwahnet ist.

Wenn in einer Colonie fremde Vieh sich verirret, so muß mit angebung der Merkmalen sogleich dem Nächsten Nachbarn davon Nachricht gegeben, und zur weiteren Bekanntmachung aber in entfernten Wohnplätzen, dem Creys Commissair berichtet erstattet werden, findet sich der Eigenthümer, so bezahlt er für ein großes Stück Vieh, als Pferde, Ochsen, oder Kühe, Zehen, und für das übrige Vieh, wie auch Füllen, und Kälber Sechs Copacken, die Hälfte andern der sie in Verwahrung gehabt, und die andre, in die oeconomiche Käufe, trägt sich dieses zur winterzeit zu, so bezahlt man dem, der das Vieh in Verwahrung genommen, für jeden Tag nach dem wüthlichen Preis der Heues, das Futter. Wird im Sommer das Gedräyde, durch vorgedachttes Vieh, abgehütet, so muß davor die aufstaal, in dem doppelten Preise, in welchen diese arth. gedräyde in der Stadt der Bezirkses seyn wird, für eine jede Terzantine Gras aber fünf und zwanzig Copacken, bezahlt werden, bis dahin aber daß der Eigenthümer eines Pfandes sich nicht findet, hat derjenige der es auf fängt, das Recht, zu seiner eigenen arbeit zugebrauchen, ohne es jed och, zu verderben; sondern vielmehr schuldig es zu schonen, und mitt Futter zu unterhalten, so, als wenn es sein, eigenes wäre; Niedrigenfält. wenn bewiesen wird, daß solches durch seine Unachtsamkeit verderben, und zur arbeit untüchtig gemacht worden, so muß er dem Eigenthümer, nach vorher gegangener Schätzung fremder Leuthe, dem Werth ersetzen, oder auch den Kauf Preis, wenn er vom Eigenthümer kan bewiesen werden.

§ 14

Wenn Jemand etwas auf dem Wege, oder in einem Wohnplatze findet, so soll er es seinem Vorgesetzten sogleich melden, das gefundene unterdessen aufs genaueste bewahren, und dem Creys Commissair. melden; so bald sich der Eigenthümer meldet, soll ihm die gefundene Sache in gegenwart. einiger Zeugen ohne enthaltung und ohne Forderung einer Bolehnung abgegeben werden, es wird denn, daß Jemand freiwillig etwas geben wolle.

Niemand soll, von Fremden, Vieh ohne er gehörigen Orthes ein schreiben zu lassen, und keine Sachen ohne Zeugnis Kauffen, ist er in dem eigenen Wohnplatze, so wird hierzu die Erlaubnis der Vorgesetzten, erfordert, besonders soll von den Salmischen, ohne Einschreibung bey dem Befehlhaber, von Seiten der Salmischen und in gegenwart des Creys Commissairs nicht gekauft werden; wer dawieder handelt, der soll zur gemeinen Käufe für ein Pferd für eine Kuh, einem Rubel, für ein Schaf fünf und zwanzig Copacken, und für andre Sachen, nach der Schätzung den dritten Theil des werths abgeben, über dem wenn sich Jemand für den Eigenthum der Sache ausgeben sollte, welche ohne Zeugen und ohne Einschreibung gekauft, so ist ein solcher Käufer, weil ihm die, durch die gesetzte bestimmte Rechtsfertigung fehlet, allemahl verbunden, dem Kläger die Sache ohne Wiederrede abzugeben, und da sich leicht zu tragen kan, daß derjenige, dem die Sache zugehört, eben dieser Spruch folgend, andre Verlobene Sachen suchet, so ladet der Käufer, durch seinem Unvorsichtigen Kauf, in dem Falle, nach dem Gesetzen, einen so starkten Verdacht auf sich, der ihm nicht allein, eine Untersuchung, und Erstattung der übrigen Sachen, sondern auch außer dem eine Leibes Straffe zuziehen kan, daher wird hierdurch ein gesetzet, sich eines solchen Käuffers auf alle weise zu enthalten.

§ 16

Niemand soll sich unterstehen Vieh, sowenig zu seiner eigenen Nothdurfft, als zum Verkauf ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten, zu schlachten, Diese Erlaubnis zu ertheilen, steht dem Vorgesetzten allein in dem Falle zu, wenn ein solcher in seiner Wirtschaft, überflüssiges Vieh nach behält, unter dem überflüssigen Vieh, wird das außerdem ihm von der Crone in natura, oder an Geld erworbene verstanden; eben so verfähret man in ansehung der Verkaufens anderer Sachen; wer diesem zu wider handelt, muß von dem, zur den Verkäufe gelagerten Gelde, das erste mahl den fünften Theil, für ein geschlachteter Stück Vieh, zwanzig Copacken, für jede Sache, und Gedräyde, der Schätzung nach, den achten Theil, in die gemeine Käufe bezahlen.

Liebt der Vorgesetzte hierauf nicht gehörige achtung, so bezahlet er das erstemahl einen, das andere mahl zwey Rubel, trägt es sich aber zum drittem mahl zu, so wird er seines amtes entsetzt.

§ 17

Da Jeder erlaubt ist, ausschließlich starker Getränke, und unterhaltung Wirthshäuser, und Partücken für die benachbarten, mit seinem Producten zu handeln, so müssen die Vorgesetzten hiebey den Colonisten, mit ihren nützlichen Rathe, und anweisung zu hülffe kommen, und dahin bringen, daß ein jeder Einwohner, in ansehung der großen aufgangs an Heu, und haben, in dorkigen Gegenden, deren einen hin länglichen Vorrath, um dadurch sich vor theil zu verschaffen zusammen bringen.

§ 18

Die Gränzzeichen müssen öfters besichtigt werden, ob sie unversehrt sind, zerfallen die Pyramiden, oder verfaulen die Pfähle, so geschicket hieyon sogleich den Crays-Commissair meldung, welche auf seinem Befehl, ohne aufschub wieder ausgebessert werden müssen. Wird dieses ver säumet, so bezahlet der Vorsteher, zur gemeinen Casse anderthalb Rubel, und die Beisitzer zu fünfzig Copacken. Wenn die Gränzmaße vorsetzlich von jemand der Einwohner verdorben werden, so wird durch den Crays-Commissair dem Comptoir davon Bericht abgetattet, um die Schuldigen nach dem Bürgerlichen gesehen, deren Inhalt Ihnen bekannt zu machen zur Straffe zu ziehen.

§ 19

Diesonigen Sachen, die bey der Colonie wegen Verschiedenheit der Stimmen nicht abgemacht werden, welcher auch von öffentlichen Bestrafungen gilt, sollen an den Sonntagen von dem Vorsteher und Beisitzern, die sich alsdann in der Kirche der Hauptort befinden, nach Endigung des Gottes dienstes entschieden werden. nebst kurzer Einschreibung des gefällten Urtheils, derohalben müssen auch, dabey diejenigen Personen, seyn, welche diese Unternehmung beschrift.

Bey jeder Andeutung zur Versammlung, an dem von der Obrigkeit, und dem Vorgesetzten bestimmten Orthern, soll in jeder Colonie, wenigstens der vierte theil der Einwohner, in ihren wohnungen bleiben, dieses versteht sich im winter, und an dem in Sommer ein fallenden feiertagen, daher solchen ihr aufenbleiben nicht als eine versäumung des Gottes dienstes angerechnet wird, das zu hause bleiben geht nach der Reihe um, damit auch der Lauliche, davon Wissenschaft habe.

§ 21

Da auf denen Steppen, oft Feuersbrünste entstehen, und den wäldern, und ausgefäeten gedräge, dadurch schaden verur. Sachel wird, so soll jeder vorgesetzte um seinem Colonie Distrikt besonders aber um die waldungen, und das ausgefäete gedräge graben ziehen, oder die Erde ohngefähr in der weite von vier fadenen aufreißer, und die Rassen umkehren lassen. Begeht jemand der Einwohner ein solches Verbrechen, aus vorband, so soll er bey versammlung der haupt Colonie, mit vierzig Schellen schlagen, hingegen wegen unvorsichtigkeit mit zwülf Schellen schlagen in der Colonie gestraffet werden. Vorge dachte, die abwendung der auf der Steppen entstehenden Feuersbrünsten betreffende arbeiten sollen geschehen, wenn die Colonisten zeit haben, nach gutt achten der Vorgesetzten, und besonders durch diejenigen die in Straffe verfallen; es wäre nicht ohne Nutzen, wenn man um die Wohnplätze eben solche Vorkehrungen machte, denn solche Feuersbrünsten können sich leicht bis zu den Wohnhäusern austrecken.

§ 22

Man soll genau darauf sehen, daß alle Einwohner der Colonie ihre häuser, mit gutten geflochtenen zäunen umgeben.

§ 23

Niemand soll sich mit Rußer, und Mallanuffianers ohne Genehmigung des Crays-Commissairs, die Einwohner einer Colonie aber, unter sich ohne Erlaubnis des Vorstehers in keine Contracten oder schriftliche verbindungen einlassen, handelt hier wider der

Vorsteher so vertretet er sein Amt, und bezahlet in die gemeine Cassa einen Rubel, Strafe, ein gemeiner Colonist aber bezahlet fünf, und zwanzig Corachen, und wird ihm von der Obrigkeit in ansehung einer solchen, ohne Vorwissen derselben, getroffenen Verbindung keine Hülfe geleistet.

§ 24

In allen vorkommenden Streitigkeiten, mit den Russen, Eskimern, Sämmen, und Sämmücken, sollen die Colonisten der wegen, mit sie weder die Sprache noch die kiefigen Gesetze wissen, an ihren Orey Commisair sich wenden: wird bey dergleichen Untersuchungen, so viel möglich gerecht, und nachgehend seyn, und durch aus nichts überflüssiges fordern, denn dadurch kan am leichtesten zwischen den alten, und neuen Einwohnern, die Freundschaft zunehmen, und von dem Sämmücken wird man durch den Handel mit ihren Vieh, keinen geringen Vortheil haben. Da wieder, genfalls nach ihren Leichtsinne von einem einzigen, die ganze Gemeinde zu Grunde gehen kan, ohne dar irgend eine Entschädigung, sie davon abzuhalten vermögend, den wegen, soll sich Niemand selbst recht verschaffen, thut jemand das Gegenheil so soll es dem Comptoir berichtet werden.

§ 25

Wenn Ein Einwohner einer Colonie, sich in gewisse nicht weiter als auf fünfzig Werst entlegene Wohnplätze begibt, so soll er, jedoch mit Erlaubnis seines Vorgesetzten von dem Orey Commisair ein Billet nehmen, ist es aber weiter, so muss er um einen Pass bey dem Comptoir anhalten, zur dreytägigen Entfernung in andre ausländische Wohnungen, und Städte können von den Vorgesetzten die Billette gegeben werden, wer über den Pass ausbleibt, wird für jede Drey Tage, mit einem Tag Arbeit bestraft, beträgt dieser mehr, als zwey Wochen, so wird das Comptoir, um wegen einer solchen Entfernung die gehörige Untersuchung anzustellen benachrichtigt.

Niemand soll in den Colonien herum schwärmen, und Almosen bitten, oder ohne Beschäftigung sich herum treiben, sondern solche Leute zu andern Familien in Arbeit abgegeben werden, widrigen falls die Vorgesetzte wegen ihrer schlechten Aufsicht nach Umständen der Umstände zu bestrafen sind.

Sechste Abtheilung Von der Landwirthschaft.

15

Die weil es auch schon denen Colonisten bekannt ist, dass die aufbrechung besonders eines solchen Landes, welches vordem niemals bebauet gewesen, in kiefigen Gegenden; alsdenn flüchtigsten geschehen kan, so bald der Schnee gänzlich auf tauet, und die Erde auseinander tritt. So muss der Vorgesetzte seine Leute bey Zeiten dazu in Bereitschaft setzen, und Achtung haben, dass sie schon der Winters Russische, und ausländische Pflüge, Egen, Wagen, und andre dergleichen zur Feldarbeit benötigte Sachen sich anschaffen, am nöthigsten aber ist es, dass sie ihr Vieh, als Ochsen, und Pferde, in gutten zur Arbeit brauchbaren Ständen halten, fehlen Jemanden einige von obben an den Sachen so muss ihm die ganze Gemeine alle mögliche Hülfe leisten, und nicht glauben, dass die Obrigkeit nach dem sie ihn einmahl mit allen Nothwendigkeiten genugsam versehen, verbunden ist, anstatt der Schafften Nutzen, zur unerblicklichen Erschöpfung der brons Cassa beständig gelder auszutheilen. Von diesen allen wird unausbleiblich von dem Vorgesetzten Leichen schaft auf das Schärfste gefordert werden.

§ 2.

So bald abgedachte Zeit zum Ackerbau eintritt so soll jeder Vorgesetzte, nachdem er seine Colonie mit den Pflügen in gleiche Theile getheilt allen Einwohnern andeuten, dass sie alle zugleich in aller fröhe auf ihre Felder sich begeben, und mit allen Fleiße arbeiten, weshalten von Zeit zu Zeit jeder Vorgesetzte die sichtigung anzustellen, und auf seinen Theil Achtung zu

geben, ob ein jeder fleißig gewesen, und der Zeit nach genug Land aufgeräckt werde, wobey auch zu beobachten, daß das Land in genügsamer tiefe aufgearbeitet werde, Ebenmäßiger sollen auch alle zugleich Zeit von der Feldarbeit zu Hause kommen, welches alles hauptsächlich der Vorsteher in Obacht zu nehmen, wie auch daß die, an Fast des Sommer Gedrägdes auf Späterle den 20. Oktob. gedräget seyn wirt.

33

Wenn der Vorgesetzte erfähret, daß jemand faul ist, ohne Hoffnung einer Besserung so soll er solchen täglich ein gewisses nach der Stärke seiner Familie, und des Landes so er zu besäen tag, wenn, raus er arxer, oder besäen soll aufgeben, und ihn zur arbeit auf alle weise anhalten, durch gute Ermahnungen, wenn er sich aber eladunt nicht beifert, den Umständen nach bei mäßiger Speise, durch Vermehrung der arbeit beistellen, hilfft dieß auch nicht, so müssen solche Leuthe andern gethen, und fleißigen Familien als Knechte zugeführt werden, und solche zur Belohnung das Land der Vorgesetzten oder Faulenzer gegeben werden, wofür sie verbunden sind, den achten Theil des davon auf Kommanden Nutzen in die gemeine Casse zu bezahlen.

34

Eben dasselbe Ordnung soll man auch beobachten, bei Zubereitung der winter äcker, und der aussaat, damit selbige auf Späterle in der hälfte des September monaths geendigt seyn wirt zur zeit der heu Erndte aber, in ansehung eines zum unterhalte des Viehes den winter über hinlänglichen Vorraths an Heu, und den Herbst in Einsammlung des Gedrägdes. Bei Ein Sammlung des Gedrägdes soll man folgendermaßen verfahren, so bald die Erndte eintritt soll man ohne das Gedrägde über die Zeit auf den Halme stehen zulassen, zur Verhütung, des auf fallen der Körner, wie in Perwischenen Jahre bei vielen gesehen ist, das sollte in Lastern mittelmäßig er gräßt binden, und erst in Grog hauffen | Kroszi auf eben diesen Felde aufsetzen, hernach aber

wenn schon alles gedrägde eingearndet, seyn wird, es zu ihren häusern abführen, und ordentlich in große hauffen | Kladij legen, damit etwa das Schlimme Wetter denselben nicht Schaden wirt. Das abgemähele Heu soll man erst in kleine | Koppni nachdem aber schon in große hauffen | Stockij aufrichten, und in allen die sen nach der anweisung der Grog Formmiffair, und dazwischen sonder verordneten Leuthe verfahren, wenn Jemand heege, gen handelt, so soll ein solcher bei Versammlung der Colonie, mit Zwanzig Schellen Schlägen am Leibe gestraffet werden; Wenn die gehörige Zeit aus nachlässigkeit der Vorgesetzten vorbeigelaufen wird, und man treibt die arbeit nicht fleißig, der vorge setze aber meldet es dem Grog Formmiffair nicht, so soll der vorge setze fünf Rubel Straffe erlangen; Die bequemste zeit zur heu Erndte fängt sich an, wie die Erfahrung bewiset, und von den Colonisten selbst bemercket worden, auf der Reys Seite; daß ist diesseits der Wolga, gemeinlich in der hälfte des Januari monaths, und dauert nicht länger, als bis die hälfte des Julius auf der Feld Seite, daß ist Sonnseits der Wolga hingegen, außer denjenigen Orthern, die das Wasser nicht überflutet, und deren sehr wenig sind, erlangt das Gras sein Reiffe fast zugleich mit dem winter Gedrägde, oder noch später, daher müssen die Vorgesetzten diesen Umständen nach in ansehung des Heu märens auch verfahren, mit beobachtung der dazw. bequemsten Zeit. Die haupt Vorrichtungen beruhen darin, daß man die überfluteten Plätze offte besichtiget, und so bald man das Gras schon mären kan, mit aller möglichen geschwindigkeit, die untergebenen Colonisten zur machung des heues mit allen Ernst zurnget, damit man so viel möglich diese arbeit vor der Erndte anfangen, und so nichtstens einen theil der Grasse abmären können, an den hohen Orthern aber soll das heu eher abgemähet werden, so bald das gedrägde reiff ist, nur man es ohne aufschub erndten, und dem nächst das noch über gebliebenen Gras, so wie er die Erndte, und die umstände verstaten, einsamen, denn das Gedrägde ist nothwendiger als das heu.

35

Es ist nicht genug wenn sich die Colonisten allein, mit der

ausfaat der gedragder beschäftigen werden, sondern sie müssen andere besonders solche Producten, wodurch sie bey weniger arbeit mehreren Nutzen erlangen können, und ohne welche sie selber nicht bestehen können zu vermehren suchen, als da ist Harff, und Lein, welche Saamen in künftigen Jahre, ein jeder durchaus aufsäen soll, zur winterszeit aber sollen mit zube- reitung der davon erlangten Producten nicht allein die Weiber, son- dern auch die manns Personen sich beschäftigen; von der zeit der ausfaat gedachter Saamen, und der Einsammlung wird so wie in ansehung vieler andern nützlichen arthen Saamen hier nicht vor geschrieben, sondern man nur solcher aus der Erfahrung zu lernen suchen, und zwar erst in kleinen zu welchen Proben, ihnen auf verlangen der Saamen aus der Gasse wird gegeben werden, doch müssen die Vorgesetzten dar- um beyzeiten recht anzeige wie sie gedachte Proben zu machen willens sind bitten, jeder solcher anfang ist rühm- lich, und für den Fortgang werden sowohl die Vorgesetzten, als besonders diejenigen, welche mit Nutzen gearbeitet nicht un- vergolten bleiben; bey dem allen nur man darauf sehen und es für eine unveränderliche Regel halten, daß jeder Ackermann bey Vermehrung allerley Producten, dennoch jährlich, wenigstens so viel an Sommer, und winter Schäge aufsäe, daß seine familie ihren hinläuglichen unterhalt habe, und zur ausfaat übrig bleibe. Gleichfals soll man auch äußerst für die Vermehrung der Schaf sorgen, weil ihre Wolle dem Landmanne, unumgänglich nöthig ist, denn wegen Man- gel der Flachse, und der Wolle können die Colonisten den umständen nach niemahls in gutthen stand kommen.

§ 6

Außer oberwehnten nothwendigen Producten, soll man auch sein Augen merk auf die Vermehrung der Bienen, und Frucht Bäume richten, denn dadurch können die Colonisten mit der zeit, nicht allein ihre eigene Bedürfnisse befriedigen, sondern auch Vortheil ziehen, doch müssen alle diese wech-

aussetzende Vermehrungen, nicht werden äußerst nothwendigen angefangen werden, und das nicht auf ein mahl, sondern von zeit zu zeit, womit der Vorgesetzte achtung geben muß, Jedoch soll man den Fleißigen, und dann erfahrenen, wenn sie in den nothwendigsten arbeitsen gegen andre ihrer mitbrüder, nicht nach- bleiben; auch in hervorbringung dieser Producten nicht hinder- lich seyn.

§ 7

Ob schon der allerhöchsten Willens bejehung Ihrer Kayserlichen Majestät nach, jeder Familie, ein gewisser theil waldung bestimmt und so viel wie die möglichkeit zugelassen, an den von ihnen aus- gesuchten waldern abgemessen ist, so kan doch durch einen unordent- lichen, und eigenmächtigen gebrauch, und wenn darin keine Ordnung bedacht wird, solche in kurzerzeit, und wenn man auch gleich die bestimmte verhältnisse vergrößern würde, zu grunde gerichtet werden; daher die Colonisten sich zum brechen nur die vor- drockneten, und umgefallene Bäume, der abgetrockneten und ausgehauenen überflüssigen äste, welches selbst zum wach- sthum der Bäume noch bejträgt, bedienen. Sollte aber dinstoff erfordern, zur verarbeitung guter holz zu fällen, so kan man es zwar erlauben, jedoch nicht eher, als bis die Colonie ihre waldung in gewisse theile vertheilt, davon einer nach dem andern ungethauen wird; so das wenn ein theil ganz aus- gehauen ist, der andere vorgenommen, und auf solche weise weiter fortgefahren wird, damit die ersten theile zeit haben sich wieder durch hervorwachsung zu erholen.

§ 8

Hiermit wird bekannt gemacht, welcher gestalt die Tubel- Gängeley denjenigen, die in Vermehrung der waldung ihren Fleiß anwenden, und durch ausführung derselben, in den ihnen angewiesenen Bezircke, oder auf eine andre arth ihre gertlichkeit beweisen, folgende Belohnungen verspricht, und zwar dem ersten der fünf desiratenen besied, so daß man nach aufhebung der Saamens würck- lich einen guten Erfolg hoffen kan, zwey hundert, dem

andern Einhundert, den dritten fünfzig Kubel, dazu aber können folgende Mittel angewendet werden, am bequemsten sind hierzu weiche Bäume, die am geschwindesten wachsen, als Birken, Linden, Erlen, Espen, Wasser-Plas- und Palm Weiden, denn jeder Baum hat seinen Saamen, man muß ihn nur fleißig, und zur rechten Zeit, nämlich so bald er reif einfallen, säen soll man sie hingegen auf gutem beyzeiten dazu aufgeackerten Plätze, wobei man die Regeln nicht zu nehmen, daß diese Aussaat auf ebenen Orten, deren Erde dergleichen gleich artig, die den zur Aussaat bestimmten Saamen hervor gebracht, geschehe, denn einige Bäume wachsen besser in niedriger, andre hingegen in Bergigten Gegenden; man kann sich auch einen guten Erfolg von Verpflanzung junger Bäume die von andern Orten verpflanzt werden, versprechen, doch ist dieses viel mühsamer, als das vorhergehende Mittel. Nichtweniger soll man auch für die Vermehrung der Heuschläge sorgen, welche durch Auflockerung Landes, so man hernach wieder liegen läßt, erhalten wird.

§ 9

Wenn der Herbst verfließen, und das Gedröde von Felde eingekamlet ist, so sorgt man, daß solches bey guttem Wetter gedroschen, und besonders zur Aussaat auf's künftige Jahr in gehörigen Scheunen, aufbewahrt werde, welche man aus geflochtenen Strauchwerk, ohne sonderliche Mühe verfertigen, und wegen mehrerer Festigkeit mit Leim beschichten kann, welches jeder Arbeiter man, unter der guten Aufsicht des Vorgesetzten: der dadurch ein Recht bekommt eine größere Belohnung zu fordern; sehr bald ins Werk stellen, und dafür so viel Geld von demselben bekommen wird, als man an Arbeitslohn gemeinlichen Leuten, hätte bezahlen müssen, dieses wird von derjenigen neben Gebäuden verstanden, die von der Cron nicht gemacht worden.

§ 10

So bald das erste Dreschen anfängt, so soll der Winter ver-

suche anstellen, wie das Gedröde gerathen, und wie vielfältig Frucht solches getragen, alsdann soll man die Colonisten dahin zubringen suchen, daß jeder von Ihnen, außer dem zum Unterhalte seiner ganzen Haushaltung erforderlichen, allemahl auf zwey, wenigstens auf ein Jahr Gedröde zur Aussaat vorrath habe, damit im Falle einer Missernte, ein jeder mit einem Vorrath versehen seye, nach dieser Vorsicht sind nicht eher kann man Ihnen den Verkauf des Gedrödes verstatten.

§ 11

Dem Winter muß Keiner müßig gehen, sondern ein jeder sich fleißig beweisen, durch eine gute Aufsicht, ordentliche Fütterung, und reinliche Unterhaltung des Viehes, besonders der Pferde, Ausbesserung der Gebäude, Umzäunung der Höfe, und Gärten, und Zubereitung aller dessen, was zur Sommerarbeit notwendig ist, wie auch in Anschaffung des zur Sommer Aussaat erforderlichen Gedrödes, und andern Saamen, damit die Colonisten aller dieses in Vertheilung haben, und nicht erst alsdann daran gedenken, wenn die Aussaatzeit schon eingetreten, und man man durch vorbeylösung der bequemen Zeit, durch einen theuren Einkauf anstatt des gehofften Nutzens, Verlust leiden kann. Die Weiber sollen sich mit Wolle und Flachspinnen, Webung der Leinwand, und Tuche, und mit Aufzucht verschiedener Federviehes, mit Zubereitung der Butter und dergleichen beschäftigen. Alles dieses ist einem Landmann umgänglich nöthig, und kann denselben großen Vortheil schaffen, Kurz er muß auf's genaueste darauf gesehen werden, daß Keiner so gar nicht im Winter müßig seye, so daß wenn die Vorgesetzten selber nicht genug Arbeit auffindig machen können, sie es dem Amtmann zu melden haben.

§ 12

Weil man zu allerhand Bedürfnissen der Landwirthschaft ei-

ner Schmiedes überaus benöthiget ist. So muß jeder Vorgesetzte um einen Schmidt, und anlegung einer Schmiede besorgt seyn, sollte in einer Colonie kein Schmidt seyn, so kan man aus andern Colonien, worinnen sie überflüssig vorhanden, einem zu sechz bereden, hernach aber bey dem Comptoir um die Vernehmung zur Colonie Anstchtung thun, welches alles hierzu hülfetragen nicht unterlassen wird. Eine gleiche Sorge muß man anwenden, Die Colonie auch mit andern nothigen handwerck-Leuthen zu versehen, wo handwerck-Leuthe sind, soll man sie zu aller gutthen Ordnung anhalten und aufschärfen, daß ein jeder die zu seinem handwercke erforderliche Materialien vorräthig habe, und für die Einwohner seines Dorffes zu allen Zeiten die nothige arbeit verfertigen könne, denn viele unter Ihnen haben in dieser absicht, vor andern acker-Leuthen einen vorzüglichen Vorsehur erhalten, folglich müssen sie solchen auch dazu verwenden, wenn sie aber in Vollstreckung dessen sich gegen ihre Vorgesetzte ungehorsam beweisen, so soll man sie durch aufgebung eines tage werck bestraffen, und dadurch zur folgenleistung anhalten sollte dieser aber nicht helfen, so wird solchen jedermahl eine Geldstraffe von fünfzig Copacken zur gemeinen Casse aufgelegt, besonders muß darauf gesehen werden, daß sie ihren Mitbrüdern ihre arbeit nicht verkheuren, sondern sich mit den durch allgemeine übereinstimmung ein mahl festgesetzten Preisen begnügen lassen.

§ 13.

Oben ist überhaupt vorgeschrieben, wie man zur ackerszeit, bey der gedrayde und heu Erndte zu verfahren, da aber wie die Erfahrung lehret, das Land nicht alle Jahre gleiche Früchte trägt, so muß jeder Vorgesetzte die Ländereyen in Drey Felder eintheilen, das eine zur Winter aussaat, für Winter Roggen, und winter waißen, das andere

Zur Sommer aussaat, für Sommer waißen, gerste, Haber, Hirse, Hanf, Erbsen, Buchweizen, und kein bestimmen, das dritte feld aber Brach liegen lassen, doch kan man es auch in Drey Felder abtheilen. Wenn in hervorwachfung der gedrayde gegen die Vorige aussaat eine abnahme bemercket wird, so soll man das Land Düngen.

§ 14.

Zu unterhaltung der armen, soll in jeder Colonie, und in jedem Felde, auf die Familie der achte theil einer Desfatine ackerland angewiesen werden, welche man mit gemeinschaftlichen Kräfte vorzüglich, daß ist eher, als die eigene Ländereyen, mit Roggen, waißen, gerste, und andre arten gedraydet außer Haber besäet, die fruchte eingesamlet, und ausgedroschen werden müssen. Die Vorsetzer hingegen haben das eingesamlete gedrayde zu sich in Verwahrung zu nehmen, und in den einzugebenden listern besonders anzuzeigen. Wer dieses nicht befolget, der soll nach maasse der Erndte des Jahres Doppelt so viel abliefern.

§ 15.

Wenn während der Arbeitszeit eine Familie, wegen krankheit, ihr Land zu bearbeiten, das zur reife gekomene gedrayde einzusamlen, und heu zu schlagen nicht im Stande ist, soll einer solchen, die ganze gemeine hülfle leisten, oder der Vorgesetzte die zu arbeiten verurtheilte dazu gebrauchen.

§ 16.

Im Vorigen Zeiten hat man bemercket, daß das ausgefäete Winter und Sommer gedrayde, durch das überhand genommene Graß ersticket worden, daher zur vermeidung dessen, ins künftige die nothigen maasregeln zu nehmen sind, und zwar das erstlich das ackerland feiner geegelt werde, und keine große Ershollen nach bleiben. hiernächst aber wenn sich das Graß

zu zeigen anfängt, man solches inner fleißig aufbauen
wora auch Kinder von zehn Jahren gebraucht werden können
und sollen.

§ 17

Die Heu Ernte, muß der Ordnung nach zugleich, und nicht
weife gemacht, so wie vor diesen, da der größte Theil des Heu
ohne Nutzen geblieben, oder zertreten worden, man muß
auch das Heu zu den Häusern abzuführen nicht erlaubt
gestatten, als bis solches vorher ordentlich in Haufen ge-
standen; die hierin sich ungehorsam beweisende, sollen
von dem Vorgesetzten dazu angehalten, und bis zur Bejolu-
gung deren von Felde nicht gelassen werden.

Siebente Abtheilung

Von den Straffen für die Verbrechen

§ 1

Endwendet jemand etwas aus einer fremden Scheune,
einem andern doch verschlossenen Orte, und wird dann
mit der gestohlenen Sache ergriffen, oder auch nur der
Stabls überwiesen, das gestohlene aber sich nicht höher als
zwey Rubel belaufft, so soll er dem Eigenthümer wieder-
geben, und das etwa fehlende, dem Werthe nach, an
zu Folge den Aussprüche des Vorgesetzten erstattet, der
Erster mit vier und zwanzig Scheppen Schlägen ge-
und über dem in Sommer zur Schweren Arbeit, auf seine
verdamt werden, Ist er nicht im Stande den Kläger da-
zu bezahlen, so wird er denselben in Arbeit abgegeben, wor-
er mit seinem Pferde, so werden ihm zwanzig Copacken

Verdikt, der soll nach vorhergegangener Schätzung der Eigen-
thümer den Werth mit baren gelde ersetzen, und überdem in die gemein-
e Casse eine ged. Straffe von fünfzehn Copacken erlegen.

§ 1

Wenn Jemand in Fremden, oder auch auf seinem eigenen Lande ohne Er-
laubnis des Vorgesetzten Bäums umhaue, der soll für jeden Baum
zur gemeinen Casse einen Rubel geben, haue et aber in einem frem-
den Garten einen Obst Baum um, so muß er dreißig Rubel bezahlen,
wovon die eine Hälfte dem Eigenthümer, die andre aber der gemeinen
Casse zufließt, in ansehung der Garten, und Feld Früchte, soll der
Beschädigte Theil nach vorhergegangener Schätzung durch Geld be-
friedet werden, und zur gemeinen Casse von den Schuldigen eine Geld-
Straffe von fünfzig Copacken gegeben werden, ist Jemand nicht im
Stand den Schaden zu ersetzen, so soll ein solcher, dem Falle so wohl
als in andern angehalten werden, das Geld durch Ihre Arbeit zu er-
dienen, der oben vorgeschriebenen Ordnung gemäß, nemlich es wird einem
der zu Fuß zehn, der aber zu Pferde zwanzig Copacken, für seine
Arbeit gerechnet, das Vieh muß er selbst in Futter unterhalten

§ 8

Wenn nach allen Vorschriften der Justiz Cambray, und dem Comptoir
die Einwohner sich auf die Diebstahl legen, und Jemand die Die-
ben Hölle verderben, oder beschlen solle, ein solcher soll sogleich
unter wache genommen, und durch den Sieges Commissair aus Com-
toir Bericht erstattet werden, denn ein solches Verbrechen ist schon
außer den gränzen der innerlichen Colonie Gerichtsbarkeit.

§ 9

Wenn er sich zubüße, daß in der Grons, oder Directois Grevon
oder in den Pränzen einer Colonie, ein fremder, in den Seen, oder
Teichen Fische fänge; so muß man nicht sein eigener Richter
selbst seyn, so wie bisher von einigen Verwegenen Leuten ge-
sehen, sondern die Schuldigen so gleich unter wache genommen
und den Grevs Commissair s. ohne ihnen leyd zu zufügen, oder
zu schlagen / abzuführen, und Befehl erwasden, das Fischergeräthe
und die gefangene Fische, sollen bis auf Befehle des Comptoirs

verwahrt werden, ähnlicher maffen verfähret man, in Ansehung
des von Belohnern andern Wohnplätzen abgemäheten Heues
oder umgehauenen Holztes. Die nicht Erfüllung dieser Vorschrift
wird an dem Vorgesetzten er mag seyn wer er will, als an einem
Hörner, der allgemeinen Ordnung aufs schärfste gehandelt werden
dann durch ein solcher Betrag kan zwischen, den alten, und neuen
Einwohnern, nie mahls die beidseitige Freundschaft, erreicht
werden, zu welcher sie zu bringen der Befehl ertheilt worden
und die der allgemeine Nutzen, der neuen Einwohner, unumgänglich
nothwendig macht, bezieht dieser Verbrechen nur einer oder zwey
von einer ganzen Gemeinde, so wird verstatet nach einer Willigen
aus ein andersehung, mit den Russen, und Malanussianern, in Gegen
wart der beidseitigen Commissarien, mit den ausländern, der beidseitigen
Vorgesetzten dem beleidigten genugthuung zu verschaffen, und den
übelthäter, mit Eißf Schellen Schlägen zu bestrafen, wenn der
zugefügte Schaden, den Werth von zwey Rubel nicht übersteigt, man
mus dergleichen Sachen mit überein Stimmung von beid Seiten
entscheiden, und wenn der beleidigte theil, mit einer solchen
Kraft zu Frieden solcher bekräftigen, entweder, durch eine
Unterschrift, oder unpartheiische Zeugen, damit uns Künftige
deshwegen keine neue Streitigkeit entstehen möchte, im vorerwähnten
Fälle aber dem Comptoir melden.

§ 10

Wenn Jemand eines andern Pferd auf fängt, und es nicht
mehr als zwey tage bey sich hält, ohne dem Vorgesetzten davon
Nachricht zugeben, der soll, wenn er auch keine Arbeit damit vor
richtet dem Eigenthümer für jeden tag zehn Copeden bezahlen,
wenn das Pferd aber in der Zeit wird beschädigt werden, und
solcher deutlich bewiesen werden kan, so mus er dem Eigenthümer
den Preis bezahlen, so wie oben angezeigt worden.

§ 11

Wenn Jemand eines andern Kuh, oder ander Vieh todtschläget

23

so bezahlet er zur genugthuung der beleidigten theils.

Für ein Pferd wie oben enochet.

der Schätzung nach

Für eine Kuh Sieben Rubel

Für ein Schaf 120 Copeden

Für ein Schwein ein Rubel

Für eine Ziege, oder Bock. 50 Copeden

Für hunde { Für einen Haushund zwey } Rubel
 { Für einen Jägerhund fünf }

Für eine Gans 10.

Für ein Thukhuhn oder
indianisch Huhn 20 } Copeden

Für eine Ente 6

Für eine Henne 4.

und für die Jungen halb so viel

aber dem soll man dergleichen Verwegenheit mit Schellen
bestrafen, für ein Pferd, und eine Kuh zu zehn Schlägen
und für das kleinere Vieh, auser Hunden, und Feder Vieh, halb
so viel.

§ 12

Wenn deutlich bewiesen wird, daß Jemand eines andern Vieh nicht
aus Vorfaß getodtet, so werden nur zwey Dritttheil der oben
angeführten Preise erlegt, die Straffe aber fällt ganzlich weg
wer nicht mit vorbedacht, Vieh verwundet, ist verbunden
solcher zu heilen, wenn er aber nicht geheilet werden kan, dafür
so viel als oben in ansehung der erschlagenen Viehes bestimmt
worden zu bezahlen.

§ 13

Wegen gewaltsamer Wegnehmung Viehes, Feder Viehes, und aller
handt anderer Sachen, wenn gleich derjenige, dem es weggenommen
dem andern schuldig ist, soll von der Schuldloshung für das Vieh
nach dem oben festgesetzten Preisen, für andre Sachen nach der Schätzung

ung abgerechnet werden; Damit niemand solche gewaltthätig
 Rechten künftig zu begehen sich unterstehen möchte. Wenn aber
 Jemand nur unter dem Scheine einer Schuld foderung fremdes
 Vieh, oder andre Sachen mit Gewalt wegnimmt, ein Soldat soll
 für einem Räuber angesehen werden, dessen Verbrechen zu der
 innerlichen Gerichtbarkeit nicht gehört, und dem Comptoir an
 Zeige gefahren.

§ 14

Wer ohngeachtet dieser Straffen sich nicht bessert, der soll wann er für
 einerley Verbrechen in Befolge dieser Instruction dreymahl am
 Leibe gestraffet worden, unter wache nach Sankt Petersburg in das daselbst
 errichtete Gefängnis, oder Zucht Haus, in welches von Beiden er
 der Wichtigkeit seiner Übertretungen nach gehört, abgeschickt werden.

§ 15

Weil man unmöglich sagen kan, daß alle Vergehungen, und Ueber
 tretungen, in dieser Instruction beschrieben seyn solten, sondern
 nur derjenigen Erwähnung geschehen, die in der That öftter als
 andre vorkommen, so muß man wenn Jemand sich einer Uebertretung schul
 dig macht, welche hier ausdrücklich nicht angezeigt, davon durch dem
 Cöngs Commissaire dem Comptoir Bericht erstatten, und diesen Befehle
 erwarten, vor sich selbst aber am Leibe nicht bestrafen, auch keine
 Geldstraffe zu erkennen. Arbeit aber kan man der mehrheit der
 Stimmen nach, als eine Straffe auflegen, jedoch nicht über sieben
 tage, und auch dem Comptoir davon benachrichtigen.

Alle in dieser Instruction enthaltene Punkte, Redens arten, und
 wörter, hat die Titul Cänzley den April 1709 genehmiget, dergle
 ich, daß die von den Colonisten, und aus der mitte derselben er
 wählten Vorgesetzten, innerlich, und in ihren Wohnplätzen, den Colonisten
 vorzuzeigen, und sowohl sie die Vorgesetzten, als ihre Untergebene auf
 genaueste zu verfahren, und sich zu achten, nach den in dieser
 Instruction ausgedrückten Vorwissen. Das Ausfirt original folgender
 gestalt unterschrieben.

Gräf: I. Orloff
 Waffelrey Baskanoff
 Michail Lodsintensky
 Secret: Swan Ananiewsky

Johann Resanoff
 Philipp von Silling
 Secret: Kerschbaum

Kurzer Inhalt:

25

Aller in Vorstehender Instruction vorgeschriebenen. Befehlen, Beobachtun- gen, und Straffen

	pagina
1) Von dem Gottesdienst, und Pflichten. erste abthl.	1.
Man soll alle Sonntage, und Feiertage in die Kirche gehen, dergleichen welchen erlaubt wird sich wegen der Kirchen gehen zu excusiren, und die darwider handell zu erkante Straffe. § 1.	1.
Was zum Unterhalte der Patern Pastorn, wie auch Schulmeistern zider bejtragen soll, wie auch die Straffe derjenigen so ihren Bejtrag nicht thun. §. 2. 3. 4 und 5	2. 3.
Wer unter den Nahmen der Vorgefetzten zu verstehen . . . § 6.	3
2) Von den Pflichten der Geistlichen. 2: abth.	4
wie die geistlichen ihre Lehre einrichten sollen § 1. 2. 3.	4
Dar man den geistlichen wegen herum reifen auf die Colonien vorspann geben soll, und wie er zu halten wenn er selbst Pferde halten soll. §. 4.	5
Kein Geistlicher soll sich in weltliche, und ihren amte nicht zukommende Sachen mischen, wiedrigenfalls die darauf gesetzte Straffe. §. 5.	5
Wenn jemand den Geistlichen, so auch wenn der Geistliche jemand der Offaark ind er beleidigt. wie es zu halten. § 6.	6

Wie die Gevölliken von denen Gebohrenen, verchligten
und neugebohrenen Verzeichnisse halten soll §. 7. 5

Wie die Kirch Kasse sollen eingerichtet werden § 8 6

3) Von Peinlichen, und andern Verbrechen so die hohe
Obrigkeit angehen zu bestrafen . . 3^{te} abtheilung 6

4) Von der Wahl der Vorgesetzten, ihrer Gewalt,
und Belohnung " 4^{te} abtheilung 7

Wer zu Vorsteher, und Beisitzer erwählt werden soll,
und wie der neue Vorsteher der alten Berechnung
zu übernehmen hat. § 1. " 7

Wenn die Vorsteher, und Beisitzer erwählt werden § 2. 8

Die Belohnung der Vorsteher und Beisitzer § 3. 8

Straffe der Vorsteher, so was fordern auf die
so nicht da sind § 4. 9

Wie Verpflegungs und Vorsicht Gelder sollen
empfangen werden § 5. 9

Was der Vorsteher zugewarten, wenn er
eine Sache nicht der Wahrheit gemäi schlichtet § 6. 9

Wie die Briefe, und Urkafen sollen abgeschickt
werden, auch die Straffe derjenigen so ungehorsam
sich hierin beweisen § 7. 10

Keine Verheyathung soll ohne Vorbeuort des
Comptours geschehen, §. 8. 10

Wie und wo die Verbrecher sollen gestraffet werden § 9. 10

Das kein Beisitzer, ohne Vorsteher macht hat
zu straffen, und wo die Vorsteher, und Beisitzer
wegen zugefügter Beleidigungen Klagen sollen § 10. 11

Wie diejenigen sollen gestrafft werden, die aus Voratz,
aus Eigen Sinn, wie auch aus Faulheit was begahen §. 11. 11

Wenn die Untersuchungen der Vergehungen in einer
Colonie nicht können wegen unrichtigkeit geschlichtet
werden, und sichwienigkeiten entstehen, wie zu verfahren § 12. 11

Wie die Rapports, von gestobenen, Verchligten, und
neugebohren sollen eingeschickt werden. § 13. 12

Neu verheyrathete, und Eltern denen Kinder
gebohren werden, sollen Baume pflanzen § 14. 12

Straffe für die Verschwendung der Baumen, und
wie es bey Hochzeiten, Kindtaufsch zu gehen soll § 15. 12

Wie die Liden, von Sommer auß, und außgewarte.
nen gedrayde etc. §. 16. 13

5) Von der Landt Policey. . . 5^{te} abtheilung 13

Niemand soll nächtlichen Zeit, mit Feuer, und Licht
auf der Straße, auch nicht mit angestecktz Pfeifengehen § 1. 13

überhaupt wegen vorsichtigkeit des Feuers §. 2. 3 13/14

Läune und Ställe soll man in Ordnung halten § 4. 14

Neu, holt, und Stroh, soll nicht nahe an die Häuser,
sondern abwärts gebracht werden. §. 5. 15

Wie es mit dem Verreden Vieh zu halten §. 6. 15

Wie es bey einer Vieh Seuche zu halten §. 7. 15

Niemand soll garküchen oder wirthhäuser halten § 8. 16

Niemand soll widerlichen Weib, und mann Personen
eine zufucht vorstatten §. 9. 16

Niemand soll verl außone und Leuthe ohne Riße aufhalten § 10. 16

Wer knechte mühlen will, und darff § 11. 17

Wie die wege und Brücken in Stand gehalten werden sollen §. 17

Wenn sich fremder Vieh verirret, und was derauffinger zu thun § 12. 18

	pagina
Wenn jemand etwas gefunden, was er zu thun § 14.	18
Niemand soll Vieh ohne Einschreibung kaufen § 15	19
Niemand soll ohne Erlaubnis Vieh schlachten § 16	19
Wie einem jeden erlaubt mit dem Besuchsahrten mit seinen Producten zu handeln § 17.	20
Wie es mit den Grenzzeichen zu halten . § 18.	20
Welche Sachen in der Haupt Colonie ausge- macht werden sollen § 19	20
Wie man sich bei der Andeutung zur Versam- lung zu verhalten § 20	21
Wegen den auf den Steppen entstehenden Feuerbrünsten § 21	21
man soll die Häuser mit gelben Zaunen umgeben § 22	21
Niemand soll sich ohne Vorbescheid in Contacte einlassen § 23	21
Wie man sich wegen Streitigkeiten, mit den Russen und dergleichen zu verhalten § 24.	22
Niemand soll ohne Erlaubnis verreisen § 25	22
wie es mit denen herum schwärmenden zu halten § 26	23
B, Von der Landwirtschaft 6te. abtheilung	23
Wie man sich im früh Jahr mit allen zum Ackerbau bereiten soll § 1.	23
Wie der Vorsteher seine Leute anhalten soll sich in aller früh auf ihre Felder zu begeben . § 2.	23
Wenn einer bei der Feldarbeit faul, wie zu verfahren § 3.	24
Wie man verfahren soll, bei Zubereitung der winter Acker Heu Ernte, und überhaupt, wie es mit der Ernte gehalten werden soll § 4	24
man soll nicht allein Roggen etc. sondern auch andre Producten auf Säen § 5	25
Man soll sein Augenmerk auf die Vermehrung der Bienen, und Frucht Bäume richten . § 6	26
Wie es in ansehung der Brenn, und auch zu verarbei- tenden hölzer zu thun § 7.	27.

	pagina
Belohnung derer so die waldungen vermehren § 8.	27.
Wie das gedroschene gedraide soll auf bewahrt werden § 9	28
Was der Vorsteher bei dem ersten Dreschen zu observiren § 10.	28.
Das Keines dem winter müßig gehe soll . § 11.	29
um einen Schmied und andre Handwerker soll man sich bemühen § 12.	29
Das Felde soll man in dreij theile theilen § 13.	30
was zum unterhalt der armen zu besorgen § 14	31.
Wie es in der arbeits zeit mit Kranken Familien soll gehalten werden § 15	31
Wenn unkraut auf den Feldern, was zu thun § 16	31
Wie Erndte gefahren soll § 17	32
7) Straffen der Verbrecher 4te. abtheilung	32
Wenn jemand etwas aus einem verschlossenen ortt stiehlt § 1.	32.
Wenn jemand der Besitzers befehl nicht gehorsam, ihn unhöflich begegnet, oder schlägt § 2	33
Wie Feindschaft und Verläumd erische Vorwürffe bestrafft. § 3.	33.
Was unter den ünnigen leben, und verschwendung ver- standen, und wie solcher bestrafft werden soll § 4.	34
Straffe derjenigen so fremde Felder besäen § 5	34
Straffe derjenigen so hopfen oder andre früchte stehlen § 6.	34
Straffe derer, so ohne Erlaubnis Baume umhauen § 7.	35
Wie es zu halten mit denen so Bienenstöcke verderben oder bestehlen § 8.	35
Wenn ein fremder, der in den Seen, Teichen, oder flüssen Fische fängt oder heu schlägt, und holt lauet, attra- pirt wird, wie man sich dabey zu verhalten . § 9	35
Straffe derer so auf gefangene Pferde länger als zwey tage ohne anzeige bei sich halten § 10	36
Wenn jemand Vieh Todtschlägt, was er nach verordneter Taxe zu zahlen, auch die ihm zu kommende Straffe dafür § 11.	36

- Wenn einer nicht aus Vorsatz Vieh tödtet, oder ver-
wundet, was zuthun §. 12. 37.
- Wenn Jemand einem, Vieh, oder andre Sachen ge-
waltfamer weise wegnimt darauf gesetzte Strafe § 13 37
- Wer oft Verbrechen begeht, und sich nicht Bessert
soll zur Strafe ins Zuchthaus gebracht werden §. 14 38
- Wenn Übertretungen vorkommen sollen, so in der Instruktion
nicht beschrieben, wie man sich zu verhalten. §. 15. 38.

Finis

